



Bundesministerium
für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:
s7@gesundheitsministerium.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Bearbeiterin:
Mag.^a Yvonne Hochsteiner, LL.M.
T +43 (1) 353 44 80-30
F +43 (1) 353 44 80-9
office@swoe.at
Apollogasse 4/8, 1070 Wien
ZVR 965851013
BIC: GIBAATWWXXX
IBAN: AT 28 2011 1828 8135 0900
www.swoe.at

Wien, am 09. März 2021

Geschäftszahl: 2021-0.149.477
Novelle EpiG und COVID-19-MG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sozialwirtschaft Österreich, die größte Interessensvertretung der Arbeitgeber im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich, bedankt sich für die Übermittlung der Novelle zum EpiG sowie COVID-19-MG und erlaubt sich fristgerecht folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zum EpiG

Zu § 15 – Veranstaltungen

Grundsätzlich wird begrüßt, dass eine Definition von Veranstaltungen aufgenommen wird. Allerdings erlauben wir uns dazu Folgendes anzumerken:

Bisher zielte diese Bestimmung auf „das Zusammenströmen größerer Menschenmengen“ ab. Vermieden werden sollten Großveranstaltungen mit großflächigen Ansteckungen durch sog „Superspreader“. Die nunmehrige Änderung geht davon ab und soll nun statt des „Zusammenströmens einer größeren Menschenmenge“ bereits ein Treffen von vier Personen aus zwei Haushalten ausreichend sein um als Veranstaltung qualifiziert zu werden. Dies ist ein erheblicher Grundrechtseingriff, die Verhältnismäßigkeit wird bezweifelt. Die Anzahl ist noch dazu unabhängig vom Alter, sodass bei den vier Personen auch Kinder eingerechnet werden. Unserer Ansicht nach macht es einen Unterschied, ob es sich bei den Personen, die sich treffen um fremde Personen handelt oder zwischen diesen ein Naheverhältnis besteht.

Der Entwurf enthält zwar eine Zulassungsnorm, sodass gemäß § 15 Abs 2a NEU in einer Verordnung nach Art und Größe der Veranstaltung, nach der Beschaffenheit des Ortes der Zusammenkunft sowie nach dem Grad der persönlichen Beziehung zwischen den TeilnehmerInnen differenziert werden kann. Aber eben nur kann und nicht muss.

Es ist darauf hinzuweisen, dass beim Zusammentreffen von fremden Personen naturgemäß eine Nachverfolgung der Ansteckung schwieriger ist und daher strengere Auflagen und Bedingungen erforderlich sind als für ein Treffen von Personen, die in einem Naheverhältnis zueinanderstehen. Es wäre daher uAn diese Differenzierung bereits im Gesetzestext zu regeln und nicht auf die Verordnung zu verweisen.

Die Anzeige- und Bewilligungspflicht einer Veranstaltung richtet sich nach den Veranstaltungsgesetzen der Länder. Der Anwendungsbereich der Veranstaltungsgesetze entspricht aber nicht der Definition des Epidemiegesetzes bzw in weiterer Folge der Maßnahmenverordnung, sodass unter Umständen nach dem EpiG eine Anzeige- bzw Bewilligungspflicht vorliegt, aber ein Verwaltungsverfahren mangels Anwendbarkeit des Veranstaltungsgesetzes nicht durchgeführt werden kann.

Die Veranstaltungsgesetze der Länder beinhalten bereits eine Legaldefinition von Veranstaltungen. Dazu gibt es ebenfalls bereits Judikatur, sodass es sich nicht um einen unbestimmten Gesetzesbegriff wie jenem aus dem EpiG handelt. Aus diesem Grund sollte bei der **Definition des Veranstaltungsbegriffes im EpiG** auf jenen der **Veranstaltungsgesetze der Länder zurückgegriffen** werden.

Zu § 24 und 25 – Verkehrsbeschränkungen

Jedenfalls sicherzustellen ist, dass ArbeitnehmerInnen aus „systemerhaltenden“ Berufen wie Pflege und Betreuung in verkehrsbeschränkte Gebiete zur Erbringung von Sozialen oder Gesundheitsdienstleistungen einreisen bzw danach auch wieder ausreisen dürfen, wobei die Hürden nicht unverhältnismäßig hoch anzulegen sind. Hinzuweisen ist auf die ohnehin in Pflege- und Betreuungsberufen geltende Test- und Maskenpflicht der ArbeitnehmerInnen.

Zu § 49 Abs 3 – Verdienstentgang

Gemäß § 49 Abs 3 des Entwurfes ist die Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 ohne unnötigen Aufschub, **spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlagen** zu entscheiden.

Spätestens zwölf Monate nach dem Einlangen bedeutet, dass **Arbeitgeber womöglich bis zu zwölf Monate den Verdienstentgang vorfinanzieren** müssen. Gerade für private Sozial- und Gesundheitsdienstleister, die großteils gemeinnützig und daher von Spenden- und Fördergelder abhängig sind und auch **keine Gewinne erzielen und Rücklagen bilden können**, bedeutet dies einen erheblichen Mehraufwand, der nicht oder nur schwer zu finanzieren ist.

Wir verstehen, dass die Bearbeitung der Anträge für die Bezirksverwaltungsbehörden herausfordernd ist, allerdings ist demgegenüber der **finanzielle Aufwand für die privaten Sozial- und Gesundheitsdienstleister** ebenfalls ein sehr hoher und **oftmals finanziell bedrohlich**, sodass eine Lösung gefunden werden muss, die auch das Überleben dieser Organisationen sicherstellt.

Vorstellbar wäre, die **Überweisung von zumindest eines Teiles des Verdienstentganges nach einer Vorprüfung auf Plausibilität**. Hilfreich wären auch für die Antragstellung und in weiterer Folge für die MitarbeiterInnen der Bezirksverwaltungsbehörden für das **ganze Bundesgebiet geltende allgemeine Vorgaben zur Antragstellung und Abrechnung**, da dies aktuell in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Zum COVID-19-MG

Zu § 1 Abs 5c – Entfall der FFP2-Maskenpflicht

Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Arbeitsorte und nun auch Alten-, Pflege- und Behindertenheime sowie Krankenanstalten und Kuranstalten von MitarbeiterInnen nur betreten werden dürfen, wenn diese einen negativen Testnachweis vorlegen. Bisher konnte die Verordnung vorsehen, dass eine FFP2-Maske zu tragen ist, wenn kein entsprechender Nachweis vorgelegt werden konnte, wobei dies nicht für Arbeitsorte galt, in denen Kontakt mit vulnerablen Personengruppen bestand.

In die 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wurde aber nur die Möglichkeit, die Testpflicht durch das Tragen der FFP2-Maske zu ersetzen, übernommen. Die Ausnahmeregelung für BetreuerInnen von vulnerablen Personengruppen fand sich demgegenüber nicht in der Verordnung. Die Rechtslage erschien daher für Anbieter von Mobilen Pflegedienstleistungen nicht klar. Zudem beinhaltete die Möglichkeit, die Testpflicht durch das Tragen der FFP2-Maske zu ersetzen, erhebliches innerbetriebliches Konfliktpotential. ArbeitnehmerInnen verweigerten unter Hinweis auf die Möglichkeit eine FFP2-Maske zu tragen die Testung, ArbeitgeberInnen sahen die Testung aber aufgrund Ihrer Fürsorgepflicht gegenüber anderen ArbeitnehmerInnen und gegenüber den betreuten PatientInnen und KlientInnen, die bei einer Ansteckung ein erheblich höheres Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben als unumgänglich an. Da aber aufgrund der Verordnung die Möglichkeit des Ersatzes gegeben war, bestand Rechtsunsicherheit bezüglich arbeitsrechtlicher Konsequenzen.

Zu § 4a – Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

Neu geschaffen wird nun eine Verordnungsermächtigung für Maßnahmen, die das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe betreffen. **Bisher fehlte eine derartige Zulassungsnorm**, weshalb für die BetreiberInnen dieser Einrichtungen hinsichtlich der Grundrechtseingriffe **Rechtsunsicherheit** bestand.

Hinzuweisen ist darauf, dass man sich hier in einem Spannungsfeld befindet. Einschränkungen hinsichtlich des Betretens dieser Einrichtungen bedeuten für die BewohnerInnen erhebliche Grundrechtseingriffe und führten in den vergangenen Monaten mitunter zur Vereinsamung. Gleichzeitig handelt es sich aber gerade bei diesen Personengruppen auch um sehr gefährdete Personen, sodass auch rechtzeitig Maßnahmen zum Schutz gesetzt werden müssen.

Zum Schutz der genannten Personengruppen sowie um den BetreiberInnen bei Setzung von bestimmten Maßnahmen Rechtssicherheit zu gewährleisten, befürworten wir die Aufnahme dieser Zulassungsnorm.

Zu § 5 – Ausgangsregelungen

Bisher konnte durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereiches nur zu bestimmten Zwecken zulässig ist, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern.

Nunmehr soll eingefügt werden, dass auch „**eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung**“ ausreicht, um das Verlassen des privaten Wohnbereiches zu untersagen. Fraglich ist aber, was bedeutet „nicht mehr kontrollierbare Verbreitung“? Die Erläuterungen führen dazu aus, dass dies der Fall ist, „wenn Maßnahmen des Contact Tracing nicht mehr greifen“. Hingewiesen wird in den Erläuterungen zwar darauf, dass dies nicht durch organisatorische Versäumnisse bedingt sein darf, eine **Einschränkung im Gesetzestext findet sich dabei aber nicht**.

Weiters wird im Gesetzestext nun klargestellt, dass **nicht alle Maßnahmen** gemäß § 3 (Maßnahmen zum Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten und Benutzen von Verkehrsmitteln), § 4 (Maßnahmen zum Betreten bestimmter und bestimmter öffentlicher Orte), § 4a (Maßnahmen zum Betreten von Alten-, Pflegeheimen und Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe) sowie § 15 EpiG (Maßnahmen in Zusammenhang mit Veranstaltungen) **ausgeschöpft werden müssen, um Ausgangsregelungen zu erlassen**, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unter **Berücksichtigung aller beteiligten Interessen zweckmäßig** erscheint. Eine genaue Definition, wann dies **zweckmäßig** erscheint, enthält das Gesetz nicht. Auch die Formulierung „**Berücksichtigung aller beteiligter Interessen**“ lässt **zu viel Auslegungsspielraum**.

Aufgrund des erheblichen Grundrechtseingriffes durch Ausgangsbeschränkungen ist davon auszugehen, dass

diese Bestimmung nicht verhältnismäßig und somit verfassungswidrig ist.

Offene Fragen

Da im Sozial- und Gesundheitsbereich zahlreiche ArbeitnehmerInnen bereits eine SARS-CoV-2 Impfung erhalten haben, stellt sich in unserem Bereich früher die Frage, welche Auswirkungen die erfolgte Impfung auf Testpflichten und Maskenpflicht haben werden. Zwar muss der Schutz der von unseren MitarbeiterInnen betreuten Personen weiterhin oberste Priorität bleiben, gleichzeitig sollten aber die einzelnen Schutzmaßnahmen sinnvoll aufeinander abgestimmt werden. So wären für bereits geimpfte Personen zum Beispiel längere Testintervalle, der verstärkte Einsatz von Selbsttests oder Erleichterungen beim Maskentragen erwägenswert. Dies wäre sowohl für die betroffenen ArbeitnehmerInnen als auch für die Arbeitgeber eine Entlastung, vor allem in administrativer und letztlich auch finanzieller Hinsicht. Auch die Frage, ob risikogruppenzugehörige ArbeitnehmerInnen nach einer erfolgten Impfung wieder beschäftigt werden dürfen, erfordert zeitnah eine Klärung.

Zur Begutachtungsfrist

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Begutachtungsfrist wie im gegenständlichen Fall von gerade vier Werktagen viel zu kurz bemessen ist. Die Übermittlung erfolgte am Donnerstag, 4. März 2021 um 09.38 Uhr. Die Möglichkeit der Stellungnahme bestand bis Dienstag, 9. März 2021 um 12:00 Uhr. In dieser kurzen Zeit von nicht einmal 3 ½ Werktagen ist eine seriöse, alle Aspekte des Themas umfassende Begutachtung schlichtweg unmöglich, weshalb sich auch diese Stellungnahme auf wichtige Eckpunkte und einzelne Anregungen beschränken musste. Ein fundierter Beitrag seitens zivilgesellschaftlicher Organisationen, PraktikerInnen und externer ExpertInnen kann nur dann gewährleistet werden, wenn eine angemessene Begutachtungsdauer veranschlagt wird. Wir schlagen daher – nicht zum ersten Mal – ein verpflichtendes **Begutachtungsverfahren mit mindestens sechswöchiger Begutachtungsdauer** vor.

Gerade der Gesundheits- und Sozialbereich ist bei der Dienstleistungserbringung in sehr weiten Teilen von vielen der Bestimmungen im COVID-19-MG und in weiterer Folge der COVID-19-SchuMaV unmittelbar betroffen. Die Sozialwirtschaft Österreich vertritt über 500 Arbeitgeber im privaten Sozial- und Gesundheitsbereich. Es ergeben sich immer wieder zahlreiche Auslegungsfragen, daher wäre es unbedingt erforderlich, gerade für Stellungnahmen zu derartigen weitreichenden Begutachtungsentwürfen, deren Inhalt in die Grundrechte und in die Ausgestaltung der Erbringung der Dienstleistungen zum Teil massiv eingreift, eine **längere Begutachtungsfrist zu gewähren und zudem die Stakeholder und Sozialpartner aller Bereiche vorab einzubinden**. Nicht zu vergessen, dass viele Bestimmungen in der praktischen Umsetzung einen längeren organisatorischen Vorlauf erfordern.

Wir bitten daher in Zukunft auch um eine stärkere und rechtzeitige Einbindung unserer und ähnlicher Organisationen in die entsprechenden Gestaltungsprozesse.

Die Sozialwirtschaft Österreich bedankt sich trotzdem für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Begutachtungsentwurf abgeben zu dürfen und ersucht um Beachtung der angeführten Argumente! Weiters sind wir gerne bereit unsere Expertise aus dem Sozialbereich in zukünftige Regelungsvorhaben einzubringen und freuen uns schon auf eine diesbezügliche Einbindung.

Mit freundlichen Grüßen


Mag.a Yvonne Hochsteiner, LL.M.
Rechtsreferentin


Dr.in Bettina Schabel
Rechtsreferentin


Mag. Walter Marschitz, BA
Geschäftsführer